

Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

VIII. Nachtrag vom zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Reichshof vom 19.09.1995

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) und § 7 Absatz 2 vom 17.07.2003, (GV NW S. 313) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof am 28.06.2011 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 17 erhält folgende Neufassung:

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so zu gestalten, dass die Würde und der Charakter des Friedhofs in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - I. Reihengrabstätten
 - Höhe bis 80 cm
 - durchschnittliche Breite bis 45 cm
 - II. Wahlgrabstätten
 - a. einstellige Wahlgrabstätten
 - Höhe 80 cm bis 100 cm
 - durchschnittliche Breite 60 cm
 - b. zwei- und mehrstellige Wahlgräber
 - Höhe 80 cm bis 120 cm
 - durchschnittliche Breite 140 cm

Aus Gründen der Seuchenhygiene (Sicherung des Verwesungsprozesses) soll maximal nicht mehr als 2/3 der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein.

Urnengrabstätten können komplett mit Steinplatten abgedeckt werden.

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- I. Urnenreihengrabstätten
 - Höhe bis 0,70 m
 - durchschnittliche Breite bis 35 cm
- II. Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen)
 - Höhe bis 80 cm
 - durchschnittliche Breite bis 40 cm
- III. Urnenwahlgrabstätten (3-6 Urnen)
 - Höhe bis 100 cm
 - durchschnittliche Breite bis 60 cm
- IV. Urnenwand
 - Platte 44,5 cm x 44,5 cm

Anlage 1 Seite 2 zu Vorlage Nr. 2009/00494

- (3) Die Gestaltung von Reihengräbern als Wiesen- bzw. Rasengrab obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten veranlasst sie die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,40 m x 0,50 m auf Wiesenreihengräbern und 0,30 m x 0,40 m auf Wiesenurnengräbern, die niveaugleich in die als Rasenfläche angelegte Grabstätte gelegt wird. Diese Basisplatten werden jeweils mit dem Vor- und Nachnamen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen weder Grablichter **noch Blumen- und** anderweitiger Grabschmuck abgelegt werden.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung mit der Würde des Friedhofes für vereinbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften gestatten, damit das individuell gestaltete Grab das Friedhofsbild bestimmt.
- (5) **Grablichter, Blumen und anderweitiger Grabschmuck dürfen auf, in und an den Urnenquadern nicht abgelegt bzw. abgestellt werden.**